

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Bildung von Haushaltsausgaberesten in den Gemeinden, Städten und Landkreisen

Gemeinden, Städte und Landkreise können im Rahmen der Erstellung der Haushaltsrechnung sogenannte Haushaltsreste bilden und somit nicht vereinnahmte beziehungsweise nicht verausgabte Haushaltsmittel in das Folgejahr übertragen. Die Übertragung der Mittel in nachfolgende Haushaltsjahre ist im Rahmen künftiger Haushaltsrechnungen ebenso möglich. Somit besteht die Möglichkeit, dass Kommunen Haushaltsmittel über mehrere Jahre hinweg bewirtschaften. Die Entscheidung darüber, welche Haushaltsreste gebildet werden, obliegt den Bürgermeistern, Oberbürgermeistern und Landräten. Die Gemeinderäte, Stadträte und Kreistage wirken indirekt und nachträglich über die Beschlussfassung zur Feststellung über die Jahresrechnung an der Bildung von Haushaltsresten mit.

Besonders bedeutsam ist die Bildung von Haushaltsausgaberesten für Maßnahmen des Vermögenshaushalts, also für Investitionen. In der kommunalen Praxis kann der Umstand auftreten, dass die Gesamtsumme der gebildeten Haushaltsausgabereste aus Vorjahren das Volumen für Investitionsmittel im laufenden Haushaltsjahr erreicht und sogar überschreitet. In diesen Fällen spricht man allgemein von sogenannten "Schattenhaushalten".

Das Verfahren zur Bildung von Haushaltsresten ergibt sich aus § 80 Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit § 79 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung und unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/153** vom 9. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. Februar 2020 beantwortet:

1. Welche Gemeinden, Städte und Landkreise im Freistaat Thüringen haben mit Stichtag 31. Dezember 2019 im Rahmen der Mittelbewirtschaftung über Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt verfügt (bitte Einzelaufstellung)?
2. In welcher absoluten Höhe haben die in Frage 1 nachgefragten Gemeinden, Städte und Landkreise mit Stichtag 31. Dezember 2019 über Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt verfügt und wie verhielt sich diese Höhe der gebildeten Haushaltsausgabereste prozentual zum Volumen der für investive Maßnahmen vorgesehenen Gesamthöhe der Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2019 (bitte Einzelaufstellung)?
3. Für welche konkreten Maßnahmen haben die in Frage 1 nachgefragten Gemeinden, Städte und Landkreise mit Stichtag 31. Dezember 2019 über Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt verfügt und wie hat sich der Stand der Haushaltsausgabereste in den Vorjahren entwickelt (bitte Einzelaufstellung nach Jahresscheiben rückwirkend bis zum Haushaltsjahr der erstmaligen Bildung des Haushaltsausgaberestes)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Es ist darauf hinzuweisen, dass Haushaltsausgabereste der Kommunen statistisch nicht erfasst werden. Die Haushaltsüberwachungslisten der Kommunen, aus denen die Restebewirtschaftung ersichtlich wäre, sind nicht Gegenstand eines gesetzlich vorgeschriebenen rechtsaufsichtlichen Prüfungs- oder Genehmigungsverfahrens nach der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Diese Listen werden von den Rechtsaufsichtsbehörden allenfalls in anlassbezogenen Einzelfällen zur Einsichtnahme angefordert.

Im Übrigen ist der Landesregierung eine Antwort auf die Fragen 1 bis 3 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO läuft die Frist zur Aufstellung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2019 noch bis zum 30 April 2020, so dass die nachgefragten Angaben zum Stichtag 31. Dezember 2019 selbst den Kommunen noch nicht vorliegen dürften.

In Vertretung

Götze  
Staatssekretär